

Gemeinde Waldbach-Mönichwald

A-8252 Mönichwald, Karnerviertel 8, Bezirk Hartberg-Fürstenfeld
Tel. 03336-4478 / Fax.03336-4478-4, E-Mail: gde@waldbach-moenichwald.gv.at

Die Örtliche Raumordnung in der Gemeinde Waldbach-Mönichwald ist nach erfolgter Gemeindefusion nach Maßgabe der räumlichen Entwicklung fortzuführen. Aufgrund des Vorliegens wesentlich geänderter Planungsvoraussetzungen werden die bisher geltenden Örtlichen Entwicklungskonzepte samt Entwicklungsplan (Siedlungsleitbild) und die geltenden Flächenwidmungspläne der Altgemeinden überarbeitet. Es sind daher alle Gemeindebürger/-Innen zur Bekanntgabe von Planungsinteressen innerhalb der dafür vorgesehenen Frist von 20.01.2021 bis 19.03.2021 eingeladen.

ANREGUNG ZUR ERSTELLUNG DES 1. ÖRTLICHEN ENTWICKLUNGSKONZEPTES UND DES 1. FLÄCHENWIDMUNGSPLANES DER GEMEINDE WALDBACH-MÖNICHWALD

Laufende
Nummer

INTERESSENT(IN)

Name:

Adresse:

Tel.:

Eingangsstempel Gemeinde

GRUNDSTÜCK(E) Nr.:

- Katastralgemeinde (KG):
- Arzberg
 - Karnerviertl
 - Rieglerviertl
 - Schmiedviertl
 - Schrimpf

Der/Die Interessent/in ist Eigentümer/in der angegebenen Grundstücke:

ja

nein

Der/Die Interessent/in meldet Eigenbedarf an:

ja

nein

Geplante Festlegungen der angeführten Grundstücke bzw. Teile davon im Flächenwidmungsplan als

Bauland

Freiland - Sondernutzung

Freiland für folgenden Zweck

Verkehrsfläche

Das Grundstück bzw. Teile davon sollen wie folgt verwendet werden:

- Wohnnutzung
- Gewerbliche Nutzung
- Verwendung als Vorbehaltsfläche (für öffentliche Einrichtungen, Wohnzwecke, gewerbliche Nutzungen)
- Verwendung als Freizeit-, Erholungseinrichtung
- Zur Veräußerung als

Bestehende Zufahrt über:

Wasserversorgung:

Abwasserbeseitigung:

Energieversorgung:

Das Vorhaben soll im Jahr verwirklicht werden.

Datum: Unterschrift:

BITTE KATASTERAUSSCHNITT BEILEGEN!

- Der Flächenwidmungsplan wird spätestens alle 10 Jahre überarbeitet.
- Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht garantiert werden kann, dass im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan ausgewiesenes Bauland bei der vorgesehenen Neuerstellung des Flächenwidmungsplanes beibehalten wird.

Grundstückseigentümer/-innen, deren Grundstücke mit einer Bebauungsfrist gem. § 36 StROG 2010/§ 26 ROG 74 belegt wurden und für welche nach wie vor keine widmungskonforme Bebauung (zumindest bewilligter Rohbau) erfolgt ist, haben der Gemeinde mitzuteilen, ob ihre Grundstücke weiterhin im Bauland verbleiben sollen. Sollen die Grundstücke nicht im Bauland verbleiben, hat die Gemeinde diese, sofern dies mit dem Örtlichen Entwicklungskonzept vereinbar ist, entschädigungslos ins Freiland rückzuwidmen. Soll das Grundstück weiterhin als Bauland festgelegt bleiben, so ist mit Rechtskraft des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.00 die Investitionsabgabe idHv € 1,-/m² jährlich einzuheben.

Gemeinde Waldbach-Mönichwald

Karnerviertel 8 | A-8252 Mönichwald | Telefon: +43 / 3336 / 4478 | Fax: +43 / 3336 / 4478-4
| E-mail: gde@waldbach-moenichwald.gv.at